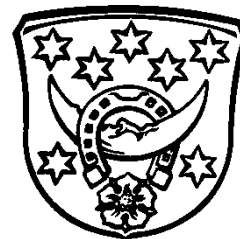


Gemeinde Roßdorf

Haupt - und Finanzausschuss



Roßdorf, den 25.10.2021

B e k a n n t m a c h u n g

**Am Dienstag, den 02.11.2021, 19:00 Uhr,
findet im Gemeindesaal der Rehberghalle in
Roßdorf, Ringstraße 61,**

eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 21.09.2021
5. 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen DADINA und der Gemeinde Roßdorf über den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen
7. Antrag der CDU-Fraktion
 - 7.a Antrag Toilette Kerbplatz Gundershausen

Mit freundlichen Grüßen

Norman Zimmermann
Ausschussvorsitzender

**NIEDERSCHRIFT
DER 3. SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES AM 02.11.2021**

Sitzungsort: Gemeindesaal der Rehberghalle, Ringstraße 61, OT Roßdorf
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 19.25 Uhr

ANWESENDE:

HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

Norman Zimmermann
Markus Crößmann
Maria Bichler
Heiko Hofmann
Daniela Dalpke
Kerstin Kaufmann
Susanne Weber als Vertreterin für Dr.
Hans-Joachim Lutz
Rainer Schug

GEMEINDEVERTRETUNG:

Steven Günther-Scharmann

SCHRIFTFÜHRER:

Jürgen Emich

GÄSTE:

GEMEINDEVORSTAND:

Bürgermeisterin Christel Sprößler
Erster Beigeordneter Karlheinz Rück
Beigeordneter Klaus Seibert
Beigeordnete Monika Kammer
Beigeordneter Günther Weick

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 21.09.2021
5. 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019
6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen DADINA und der Gemeinde Roßdorf über den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen
7. Antrag der CDU-Fraktion
 - a) Antrag Toilette Kerbplatz Gundernhausen

Zu TOP 01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

HFA 02.11.2021

Der Vorsitzende Haupt- und Finanzausschusses Norman Zimmermann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß erfolgte.

Zu TOP 02. Feststellung der Beschlussfähigkeit

HFA 02.11.2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu TOP 03. Feststellung der Tagesordnung

HFA 02.11.2021

Der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 04. Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 21.09.2021

HFA 02.11.2021

Die Niederschrift der HFA-Sitzung vom 21.09.2021 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 05. 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019

HFA 02.11.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Gemeindevertretung die Beschlussfassung entsprechend der Vorlage zu empfehlen.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	1		1
WiR	1		
Summen	7	0	1

**Zu TOP 06. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen DADINA und der Gemeinde
Roßdorf über den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen**

HFA 02.11.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Gemeindevertretung die Beschlussfassung entsprechend der Vorlage zu empfehlen.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

**Zu TOP 07. Antrag der CDU-Fraktion
a) Antrag Toilette Kerbplatz Gundershausen**

HFA 02.11.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	0	4	
CDU	0		1
Bündnis90 / Die Grünen	0	2	
WiR	0	1	
Summen	0	7	1

Für die Ausfertigung

Für die Richtigkeit

Schriftführer

Vorsitzender

NIEDERSCHRIFT DER 2. SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES AM 21.09.2021

Sitzungsort: Sonnensaal, Darmstädter Str. 9, OT Roßdorf
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 21.00 Uhr

ANWESENDE:

HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS

Norman Zimmermann
Markus Crößmann
Maria Bichler
Heiko Hofmann
Dr. Ina Renz als Vertreterin für Daniela
Dalpke
Astrid Kaufmann als Vertreterin für Kerstin
Kaufmann
Dr. Hans-Joachim Lutz
Rainer Schug

GEMEINDEVERTRETUNG:

Steven Günther-Scharmann

SCHRIFTFÜHRER:

Jürgen Emich

GÄSTE:

GEMEINDEVORSTAND:

Bürgermeisterin Christel Sprößler
Erster Beigeordneter Karlheinz Rück
Beigeordneter Klaus Seibert
Beigeordnete Ursula Trebitz-Draier
Beigeordneter Günther Weick

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 22.06.2021
5. Neubau eines Tiefbehälters
6. Energieausschreibung des Landkreises Darmstadt-Dieburg: Einkauf von Gas und Strom für die Gemeinde Roßdorf für die Jahre 2022-2025
7. Antrag der Fraktion SPD
 - a) Errichtung von Fahrradabstellanlagen
8. Anträge der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen
 - a) Antrag zur Installierung eines „Mängelmelders“
 - b) Antrag zur Entscheidungsgrundlage für Leitlinien zur Bürgerbeteiligung
 - c) Antrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes
 - d) Antrag auf die Anbringung eines Kotbeutelspenders mit Mülleimer am Bürgerzentrum "Neue Schule"
 - e) Antrag zur Errichtung von einer E-Bike Ladestation am Sportzentrum
9. Antrag der Fraktion WiR
 - a) Grünstreifen L3115/Dieburger Straße
 - b) Verkehrsschau

Zu TOP 01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**HFA 21.09.21**

Der Vorsitzende Haupt- und Finanzausschusses Norman Zimmermann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung zu dieser Sitzung ordnungsgemäß erfolgte.

Zu TOP 02. Feststellung der Beschlussfähigkeit**HFA 21.09.21**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zu TOP 03. Feststellung der Tagesordnung**HFA 21.09.21**

Der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 04. Genehmigung der Beratungsniederschrift vom 22.06.2021**HFA 21.09.21**

Die Niederschrift der HFA-Sitzung vom 22.06.2021 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 05. Neubau eines Tiefbehälters**HFA 21.09.21**

Die Bürgermeisterin bittet, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu verschieben, da noch einige Fragen zu klären sind.

Zu TOP 06. Energieausschreibung des Landkreises Darmstadt-Dieburg: Einkauf von Gas und Strom für die Gemeinde Roßdorf für die Jahre 2022-2025

HFA 21.09.21

Die Bürgermeisterin bittet um eine redaktionelle Änderung der Beschlussvorlage. In Betreff und Beschlussvorschlag soll jeweils vor das Wort „Strom“ das Wort „Öko-“ vorangestellt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, der Gemeindevertretung die Beschlussfassung entsprechend der so geänderten Beschlussvorlage zu empfehlen.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 07. Antrag der Fraktion SPD

a) Errichtung von Fahrradabstellanlagen

HFA 21.09.21

Maria Bichler bittet, den Antrag nach dem Wort „Langzeitparker“ um die Worte „(z. B. an Haltestellen, öffentlichen Einrichtungen und Plätzen)“ zu ergänzen. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, der Gemeindevertretung die Beschlussfassung entsprechend des so geänderten Antrags zu empfehlen.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 08. Anträge der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen

a) Antrag zur Installierung eines „Mängelmelders“

HFA 21.09.21

Herr Zimmermann stellt den Antrag, zu diesem Antrag keine Beschlussempfehlung auszusprechen. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, diesem Geschäftsordnungsantrag statt zu geben.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 08. Anträge der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen

b) Antrag zur Entscheidungsgrundlage für Leitlinien zur Bürgerbeteiligung
HFA 21.09.21

Frau Astrid Kaufmann beantragt, diesen Antrag im Ausschuss zu belassen. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, diesem Geschäftsordnungsantrag statt zu geben

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 08. Anträge der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen

c) Antrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes

HFA 21.09.21

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, zu diesem Antrag keine Beschlussempfehlung abzugeben.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Zu TOP 08. Anträge der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen

d) Antrag auf die Anbringung eines Kotbeutelspenders mit Mülleimer am Bürgerzentrum "Neue Schule"

HFA 21.09.21

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	0	4	
CDU	0	1	
Bündnis90 / Die Grünen	2	0	
WiR	0	1	
Summen	2	6	0

Zu TOP 08. Anträge der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen

e) Antrag zur Errichtung von einer E-Bike Ladestation am Sportzentrum

HFA 21.09.21

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung den Antrag abzulehnen.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	0	4	
CDU	0	1	
Bündnis90 / Die Grünen	2	0	
WiR	0	1	
Summen	2	6	0

Zu TOP 09. Antrag der Fraktion WiR

a) Grünstreifen L3115/Dieburger Straße

HFA 21.09.21

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, diesen Antrag zur Beratung in der Kommission „Ortsentwicklung und bezahlbarer Wohnraum“ weiterzuleiten.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

**Zu TOP 09. Antrag der Fraktion WiR
b) Verkehrsschau**

HFA 21.09.21

Herr Zimmermann stellt den Antrag, zu diesem Antrag keine Beschlussempfehlung auszusprechen. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, diesem Geschäftsordnungsantrag statt zu geben.

Abstimmung			
Ges. Zahl der Mitglieder:	8	Davon anwesend:	8
Fraktion	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
SPD	4		
CDU	1		
Bündnis90 / Die Grünen	2		
WiR	1		
Summen	8	0	0

Für die Ausfertigung

Für die Richtigkeit

Schriftführer

Vorsitzender

Datum	07.10.2021
-------	------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.10.2021	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	02.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	05.11.2021	beschließend

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019

Anlage(n):

1. Anlage ANSTALTSSATZUNG Holzkontor

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen:

Die Gemeinde Roßdorf stimmt den vom Verwaltungsrat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 beschlossenen Satzungsänderungen zu, aus denen sich zusammenfassend folgende

1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach ergibt:

1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019

Artikel 1 Änderungen

1. **§ 1 Absatz 3** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein
Stadt Babenhausen
Gemeinde Bickenbach
[Stadt Bruchköbel](#)
Wissenschaftsstadt Darmstadt
Stadt Dieburg
Stadt Dietzenbach
Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Fischbachtal
Stadt Griesheim
Stadt Groß-Bieberau
Stadt Groß-Umstadt
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Hainburg
[Stadt Hanau](#)
Stadt Langen (Hessen)
Gemeinde Mainhausen
[Stadt Maintal](#)
Gemeinde Messel

Gemeinde Modautal
Stadt Mühlheim am Main
Gemeinde Mühlthal
Gemeinde Münster (Hessen)
Stadt Ober-Ramstadt
Stadt Obertshausen
[Stadt Offenbach am Main](#)
Gemeinde Otzberg
Stadt Reinheim
Stadt Rödermark
Stadt Rodgau
Gemeinde Roßdorf
Gemeinde Schaaflheim
[Gemeinde Schöneck \(Hessen\)](#)
Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Stadt Seligenstadt
Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).“

2. In **§ 2** wird folgender **Absatz 2** neu eingefügt:

„(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.“

3. **§ 3 Absatz 2** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/[Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen](#) und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.“

4. **§ 4 Absatz 4** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 [Abs. 1 und](#) Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.“

5. **§ 5 Absatz 1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. [Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister\(-in\) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören.](#) Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.“

6. **§ 7 Absatz 5** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen

bedürfen.“

7. **§ 8 Absatz 1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO **gelten** entsprechend.“

8. **§ 8 Absatz 3** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.“

9. **§ 9 Absatz 1** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten. Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:
1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.
Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.“

10. **§ 9 Absatz 2** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, **wobei der Schlüssel nach Abs.1 anzuwenden ist.**“

11. **§ 11 Absatz 5** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 **Abs. 4** dieser Satzung am Stammkapital bemisst.“

12. **§ 13** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Anstaltssatzung des Holzkontors Darmstadt-Dieburg-Offenbach vom 11.06.2019 tritt am Tage nach Vollendung der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Begründung:

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Holzkontor ist am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Anstaltssatzung im Februar 2021 rechtswirksam gegründet worden.

Folgende 5 Kommunen haben unabhängig voneinander ihren Beitritt zur AöR Holzkontor in der Fassung der Anstaltssatzung erklärt:

- Stadt Hanau am 17.06.2019
- Stadt Bruchköbel am 15.09.2020
- Stadt Offenbach am Main am 05.11.2020
- Gemeinde Schöneck (Hessen) am 20.05.2021
- Stadt Maintal am 14.06.2021

Der Verwaltungsrat hat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 Änderungen zur Anstaltssatzung beschlossen. Neben der Aufnahme der beigetretenen Kommunen als weitere Anstaltsträgerinnen und einer Erweiterung der Aufgaben durch die Möglichkeit, auch privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung anbieten zu können, sind weitere eher formale Anpassungen in der 1. Änderungssatzung enthalten. Alle vom Verwaltungsrat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 beschlossenen Änderungen werden in der vorliegenden 1. Änderungssatzung zusammenfassend umgesetzt.

Nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung ergibt sich die als Anlage beigefügte konsolidierte Lesefassung (verbindlich rechtswirksam bleibt weiterhin ausschließlich die veröffentlichte Fassung, d.h. die Anstaltssatzung und die 1. Änderungssatzung):

Klimaauswirkungen:

Durch den Beschluss sind keine negativen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkung:

-

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
----------------	---	-------	---	---------	---	--------------

ANSTALTSSATZUNG
(konsolidierte Fassung)

Die

Gemeinde Alsbach-Hähnlein, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Bickenbach, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Wissenschaftsstadt Darmstadt,
Stadt Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Egelsbach, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Eppertshausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Bieberau, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Groß-Zimmern, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach,
Stadt Langen (Hessen), Landkreis Offenbach,
Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Modautal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Münster (Hessen), Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Otzberg, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Rödermark, Landkreis Offenbach,
Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach,
Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Gemeinde Schaafheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Stadt Seligenstadt, Landkreis Offenbach,
Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben die

- Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 05.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 27.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 18.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 21.02.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 09.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 11.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 11.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 19.02.2019

- Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 25.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 12.03.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Münster (Hessen) in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 21.03.2019.
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 04.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 25.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung am 19.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 02.04.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in ihrer Sitzung am 12.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim in ihrer Sitzung am 08.04.2019
- Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 28.03.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 04.02.2019
- Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 11.04.2019

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu beachten.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Stadt Babenhausen

Gemeinde Bickenbach

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Stadt Dieburg

Stadt Dietzenbach

Gemeinde Egelsbach

Gemeinde Eppertshausen

Gemeinde Fischbachtal

Stadt Griesheim

Stadt Groß-Bieberau

Stadt Groß-Umstadt

Gemeinde Groß-Zimmern

Gemeinde Hainburg

Stadt Langen (Hessen)

Gemeinde Mainhausen

Gemeinde Messel

Gemeinde Modautal

Stadt Mühlheim am Main

Gemeinde Mühlthal

Gemeinde Münster (Hessen)

Stadt Ober-Ramstadt

Stadt Obertshausen

Gemeinde Otzberg

Stadt Reinheim

Stadt Rödermark

Stadt Rodgau

Gemeinde Roßdorf

Gemeinde Schaafheim

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Stadt Seligenstadt

Stadt Weiterstadt

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt führt den Namen Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Groß-Umstadt.

(3) Trägerinnen der Anstalt sind die:

Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Stadt Babenhausen

Gemeinde Bickenbach

Stadt Bruchköbel

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Stadt Dieburg

Stadt Dietzenbach

Gemeinde Egelsbach

Gemeinde Eppertshausen

Gemeinde Fischbachtal

Stadt Griesheim

Stadt Groß-Bieberau

Stadt Groß-Umstadt

Gemeinde Groß-Zimmern

Gemeinde Hainburg

Stadt Hanau

Stadt Langen (Hessen)

Gemeinde Mainhausen

Stadt Maintal

Gemeinde Messel

Gemeinde Modautal

Stadt Mühlheim am Main

Gemeinde Mühlthal

Gemeinde Münster (Hessen)

Stadt Ober-Ramstadt

Stadt Obertshausen

Stadt Offenbach am Main

Gemeinde Otzberg

Stadt Reinheim

Stadt Rödermark

Stadt Rodgau

Gemeinde Roßdorf

Gemeinde Schaafheim

Gemeinde Schöneck (Hessen)

Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Stadt Seligenstadt

Stadt Weiterstadt

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle eines Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplanaten zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen.

Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und -bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des § 21a Abs. 1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AöR nur einen untergeordneten Teil einnimmt.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der

Bürgermeister/**Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen** und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Er bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist berechtigt, unter Beachtung des § 126a Abs. 5 und § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 **Abs. 1 und** Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands/Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/Magistrat gemäß §70 Abs.1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister(-in) zugeteilt worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Fehlbeträge oder Umlagen gemäß § 9 Abs. 2
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstandes,

8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß § 29b Abs. 6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträgerinnen, nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO **gelten** entsprechend.

(2) Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Anstalt sind ausschließlich die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), insbesondere die

Spezialregelungen des §126a HGO und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO).

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach § 112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 9 Abs. 2) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(5) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 9 Kostenverteilung

(1) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten. Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgliedert und verteilt:

1. 50% gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß der aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.

2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.

Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs. 1 anzuwenden ist.

§ 10 Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts nach § 128 ff HGO werden vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 11 Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden möglich, der AöR beizutreten. Hierfür gelten die Regelungen des § 29b KGG.

(2) Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Trägerinnen nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile

betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils.

Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(3) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühestens fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(4) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(5) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(6) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

(7) Personal verbleibt bei der AöR. Im Fall des Ausscheidens einer Anstaltsträgerin ist eine Vereinbarung mit der ausscheidenden Anstaltsträgerin zu treffen, falls Nachlaufkosten für Personalaufwendungen durch das Ausscheiden entstehen.

§12 Auflösung der AöR

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

(2) Beschäftigte zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt fallen den Anstaltsträgerinnen nach der anteiligen Waldfläche der Anstaltsträgerinnen zu. Die Anstaltsträgerinnen, die kein Personal übernehmen, haben sich anteilig nach den Flächenanteilen an den Kosten zu beteiligen, wobei die Kostenanteile den personalübernehmenden Anstaltsträgerinnen entsprechend anteilig zufließen.

§13 Veröffentlichungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen. Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Darmstädter Echo“ und in der „Offenbach Post“.

§14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung, welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Datum	15.10.2021
-------	------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.10.2021	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Klima, Bau- und Verkehrswesen	01.11.2021	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	02.11.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	05.11.2021	beschließend

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen DADINA und der Gemeinde Roßdorf über den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen

Anlage(n):

1. Anlage öfftl rechtl Vereinbarung Dadina

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die als Anlage vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen DADINA und der Gemeinde Roßdorf über den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen, abzuschließen.

Begründung:

In Erfüllung der Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes zum barrierefreien ÖPNV kooperieren die Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation und die Gemeinde Roßdorf (sowie weitere Kommunen) bei der Verbesserung der Infrastruktur durch den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen.

Gegenstand des Vertrages ist die Antragstellung für Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG bzw. Entflechtungsgesetz) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) durch die DADINA für die Partner und die Realisierung der Maßnahmen.

Die DADINA wird ein Ingenieurbüro mit der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung beauftragen.

Als Antragsteller wird die DADINA auch Bauherr für die Ausbaumaßnahmen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme wird der jeweilige Partner Eigentümer der Anlagen. Die Ansprüche aus Gewährleistung bleiben weiterhin bei der DADINA.

Falls die DADINA bzw. der Landkreis Darmstadt-Dieburg bis Ende des Jahres 2022 beschließt, Kommunen für den Haltestellenausbau einen höheren Zuschuss zu gewähren, als in dieser Vereinbarung festgelegt, so werden die in dieser Vereinbarung definierten Zuschüsse der DADINA an die Kommunen nachträglich angepasst.

Die Vereinbarung betrifft die Haltestellen Dieburger Straße und Nordhäuser Straße, jeweils beide Richtungen. Die Baukosten sind für diese Maßnahmen mit ca. 200.000 € prognostiziert, die Planungskosten mit ca. 20.000 €.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Anlage durch das Land mit bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG und FAG bezuschusst werden. Sofern die Zuwendung des Landes um mehr als 10% unter dem bei Vertragsabschluss angenommenen Zuwendungssatz von 80% liegt, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kommunen verpflichten sich für diesen Fall sämtliche bis dahin angefallenen Bau- und Planungskosten sowie durch bereits abgeschlossene Verträge noch entstehenden Bau- und Planungskosten zu tragen.

Die endgültigen Kosten des Vorhabens werden nach Fertigstellung der Leistungen festgesetzt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Klimaauswirkungen:

Durch den Beschluss sind keine negativen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzielle Auswirkung:

Buchungsstelle:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung: Ja Nein

Zustimmung nach § 100 HGO ist erforderlich: Ja Nein

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

() einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

Entwurf (Stand 06.10.2021)

**Die Kommunen Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Dieburg, Modautal, Mühlthal,
Ober-Ramstadt, Reinheim, Roßdorf und Seeheim-Jugenheim**

- zusammen nachstehend „Partner“ genannt –

sowie die

Darmstadt Dieburger Nahverkehrsorganisation,

vertreten durch den Vorstand,

Europaplatz 1, 64293 Darmstadt

- nachstehend „DADINA“ genannt -,

- zusammen nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

schließen folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den

barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) In Erfüllung der Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes zum barrierefreien ÖPNV kooperieren die Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation und die Partner bei der Verbesserung der Infrastruktur durch den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist die Antragstellung für Mittel aus dem Gemeindeverkehrsförderungsgesetz (GVFG bzw. Entflechtungsgesetz) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) durch die DADINA für die Partner und die Realisierung der Maßnahmen.
- (3) Die DADINA wird das Ingenieurbüro xx mit der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung (Leistungsphasen HOAI 1 - 4 und 5 - 9 sowie örtliche Bauüberwachung) beauftragen.
- (4) Als Antragsteller wird die DADINA auch Bauherr für die Ausbaumaßnahmen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme wird der jeweilige Partner Eigentümer der Anlagen. Die Ansprüche aus Gewährleistung bleiben weiterhin bei der DADINA.
- (5) Die DADINA führt die Koordination der Maßnahmen durch und wird von allen Kosten – außer den unten genannten Zuschüssen - und Risiken freigestellt.
- (6) Falls die DADINA bzw. der Landkreis Darmstadt-Dieburg bis Ende des Jahres 2022 beschließt, Kommunen für den Haltestellenausbau einen höheren Zuschuss zu gewähren, als in dieser Vereinbarung festgelegt, so werden die in dieser Vereinbarung definierten Zuschüsse der DADINA an die Kommunen nachträglich angepasst.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen

Das Bauvorhaben umfasst die in der Anlage dargestellten Einzelmaßnahmen.

§ 3 Baurecht

Soweit für die Einzelmaßnahmen nach Anlage Baurecht erforderlich ist, wird dies durch die Partner eingeholt.

§ 4 Planung

- (1) Die DADINA wird das Ingenieurbüro xx mit der Planung und Bauüberwachung in den Leistungsphasen 1 - 4 und 5 - 9 der HOAI sowie der örtlichen Bauüberwachung beauftragen. Die Beauftragung für die Leistungsphasen 5 - 9 und für die örtliche Bauüberwachung erfolgt erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Landes Hessen.
- (2) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen und technischen Normen.
- (3) Das beauftragte Ingenieurbüro stimmt seine Planung mit den Partnern ab. Die Abstimmungen, insbesondere die erforderlichen Zustimmungen, sind zu dokumentieren.
- (4) Planungsänderungen sind den betroffenen Partnern anzuzeigen; wesentliche Planungsänderungen, d.h. solche, die eine Änderung des erteilten Baurechts erfordern oder eine

kumulierte Kostensteigerung > 10% der Baukosten verursachen, bedürfen vorab der schriftlichen Einwilligung der Partner.

- (5) Bei der Planung sind die maßgeblichen Kriterien für den Erhalt der Landesförderungen grundsätzlich einzuhalten.

§ 5 Realisierung

- (1) Das Ingenieurbüro ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit den beteiligten Unternehmen verantwortlich. Die Vergabe erfolgt durch die DADINA, wobei nur solche Unternehmen für die Auftragsvergabe zu berücksichtigen sind, die einen Nachweis über die Durchführung vergleichbarer Arbeiten erbringen können. Die Ausschreibung und Vergabe von Fremdleistungen erfolgt nach den Grundsätzen der VOB/VOL.
- (2) Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die planungs-, verwaltungs- und baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Finanzierung nach § 6 gesichert ist.
- (3) Die Maßnahmen sollen im Jahr 2023 realisiert werden.

§ 6 Kosten und Finanzierung

- (1) Die Gesamtbaukosten des Vorhabens betragen voraussichtlich ca. € 1,65 Mio. (brutto). Die Planungskosten der Leistungsphasen 1 - 4 betragen ca. € 76.000 (brutto) und die der Leistungsphasen 5 - 9 sowie der örtlichen Bauüberwachung voraussichtlich ca. € 89.000 (brutto).
- (2) Zu den Planungskosten zählen insbesondere:
 - a. Vergütung des beauftragten Ingenieurbüros für die Planung der Gesamtmaßnahmen für die Lph. 1 - 4 und 5 - 9 HOAI sowie der örtlichen Bauüberwachung.
 - b. Sonstige Planungskosten wie z. B. Prüfgebühren für Prüffingenieure, Vermessung und Bodengutachten.
- (3) Die Planungskosten unter a. und die Baukosten, die nicht durch Zuwendungen des Landes gedeckt sind (Eigenanteil) werden zu jeweils 50% durch die jeweilige Kommune und durch die DADINA übernommen. Die Planungskosten unter a. werden nach den Anteilen an den Bau- und Lieferkosten auf die Partner umgelegt. Die Planungskosten unter b. werden von der jeweiligen Kommune getragen.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Anlage durch das Land mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten nach GVFG und FAG bezuschusst werden. Sofern die Zuwendung des Landes um mehr als 10% unter dem bei Vertragsabschluss angenommenen Zuwendungssatz von 80 % liegt, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Kommunen verpflichten sich für diesen Fall sämtliche bis dahin angefallenen Bau- und Planungskosten sowie die durch bereits abgeschlossene Verträge noch entstehenden Bau- und Planungskosten zu tragen.

- (5) Die endgültigen Kosten des Vorhabens werden nach Fertigstellung der Leistungen festgestellt. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die in Abs. (1) genannten Kosten aus einer Kostenprognose resultieren und daher noch Änderungen in der Kostenfeststellung möglich sind. Eine Kostenüberschreitung oder -unterschreitung ändert grundsätzlich nichts an der in diesem Vertrag geregelten Kostenteilung.
- (6) Die Partner leisten auf Anforderung und Nachweis Abschlagszahlungen gegenüber der DADINA gemäß Planungs- und Baufortschritt für ihren Eigenanteil. Ein endgültiger Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenfeststellung durchgeführt.
- (7) Sollten der DADINA Kosten für die Vorfinanzierung von Mitteln durch die spätere Auszahlung von Fördermitteln durch das Land Hessen entstehen, werden diese nach den Anteilen an den Gesamtbaukosten auf die Partner umgelegt.
- (8) Die Zahlungen werden brutto in Rechnung gestellt.
- (9) Die maßgeblichen Kriterien für den Erhalt der Zuwendungen sind von den Vertragspartnern einzuhalten. Im Falle einer Entscheidung mindestens eines Vertragspartners, die eine Rückzahlungsforderung der Fördermittelgeber zur Folge hat, stellt der verursachende Vertragspartner den bzw. die anderen Vertragspartner von diesen Forderungen frei.

§ 7 Eigentum

Alle Sachanlagen und Ausstattungen, die im Rahmen der Maßnahmen neu erstellt, installiert bzw. geändert wurden, gehen in das Eigentum der DADINA über. Nach Fertigstellung und Kostenerstattung gehen die Anlagen in das Eigentum der Partner über.

§ 8 Instandhaltung und Verkehrssicherungspflicht

Die Instandhaltung (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) und die Verkehrssicherungspflicht der Sachanlagen obliegen den Partnern.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Die Partner verpflichten sich mit dem Planungsbüro zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Vertragspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (3) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
- (2) Gerichtsstand ist Darmstadt.
- (3) Folgende Anlage ist Bestandteil des Vertrages:
Übersicht der Maßnahmen mit Kostenprognose

(Unterschriften DADINA und Partner)

Übersicht der Maßnahmen mit Kostenprognose

Kommune	Haltestelle	notwendiger Neubau	Steiganzahl	Baukosten (Prognose)	Planungskosten (Prognose)
Alsbach-Hähnlein	Ortsmitte	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
	Rathaus	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €
Bickenbach	August-Bebel-Straße	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
Bickenbach	Bürgerhaus	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
Bickenbach	Hartenauner Straße	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
Bickenbach	Hügelstraße	Richtung Bahnhof	1	50.000 €	5.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €
Dieburg	Schießmauer	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Dieburg	Schloßgarten	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €
Modautal	Eichköpfelweg	Richtung Beedenkirchen	1	50.000 €	5.000 €
Modautal	Herchenrode	ein Steig	1	50.000 €	5.000 €
Modautal	Lützelbacher Straße	Richtung Lützelbach	1	50.000 €	5.000 €
Modautal	Webern	ein Steig	1	50.000 €	5.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €
Mühlital	Burgweg	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Mühlital	Schneckenmühle	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €
Ober-Ramstadt	Annastraße	Richtung Modau	1	50.000 €	5.000 €
Ober-Ramstadt	Büchstraße	Richtung Darmstadt	1	50.000 €	5.000 €
Ober-Ramstadt	D.-Robert-Murjahn-Str.	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €
Reinheim	Neubaugelbiet Nord West	ein Steig	1	50.000 €	5.000 €
Gesamtkosten				50.000 €	5.000 €
Roßdorf	Dieburger Straße	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Roßdorf	Nordhäuser Straße	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €
Seeheim-Jugenheim	Gewerbegebiet	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Seeheim-Jugenheim	Neues Rathaus	beide Richtungen	2	100.000 €	10.000 €
Gesamtkosten				200.000 €	20.000 €

GESAMT: 33

1.650.000 €

165.000 €

Fraktion in der Gemeindevertretung

CDU Fraktion in der Gemeindevertretung Roßdorf/ Gundernhausen
Hans-Joachim Lutz, Nordhäuser Str. 80, 64380 Roßdorf

Telefon: 0179-2408544 e-Mail: harald@blauersteinhof.de

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Steven Günther-Scharmann
Erbacher Straße 1

64380 Roßdorf

13.10.2021

Antrag Toilette Kerbplatz Gundernhausen

Sehr geehrter Herr Günther-Scharmann,
bitte setzen Sie nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Gemeindevertreterversammlung.

Der Gemeinde Vorstand wird aufgefordert Lösungen zu finden, um die Toiletten Anlage auf dem
Kerbplatz in Gundernhausen den Bürgern immer zugänglich zu machen.

Begründung:

Es gibt in letzter Zeit sehr viele Wildpinkler und Wild.....die sich um die Kirche und in andern
Bereichen um den Kerbplatz erleichtern. Dieser Zustand ist nicht tragbar und sollte durch geeignete
Lösungen verbessert werden

Der Antrag soll im UKBV und HFA Beraten werden

Mit freundlichen Grüßen



Harald Hanstein, Fraktionsvorsitzender